

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für die mit uns abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur Vertragsgegenstand, wenn wir schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Alle sonstigen Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt durch elektronische Datenübertragung.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

1. An den dem Lieferanten für die Angebotsabgaben und/oder Ausführung der Bestellung von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir das Eigentum und die Urheberrechte. Die Unterlagen dürfen Dritten - auch Subunternehmern des Lieferanten - ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ansonsten sind sie geheim zu halten (Geheimhaltungspflicht beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.)
2. Angebote, Besuche, Beratung und Ausarbeiten von Plänen durch den Lieferanten sind für uns kostenfrei.

### 3. Bestellungen

1. Bestellungen, Bestelländerungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Schreib-, Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in Bestellungen oder sonstigen Erklärungen können jederzeit auch nach Vertragsabschluss von uns berichtigt werden, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Der Lieferant hat auf offensichtliche Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widersprochen hat.

### 4. Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, wonach er die bedungene Lieferzeit nicht einhalten kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

### 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien uns für die Dauer des Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

### 6. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" und die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis der Bestellung nicht enthalten.
3. Die Rechnungen sind entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung auszustellen, insbesondere sind die dort ausgewiesene Bestellnummer und Teil-Identnummer anzugeben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind wir für die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen bei der Bezahlung) nicht verantwortlich.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen - gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt - mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen - gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt - netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### 7. Gefahrübergang - Dokumente

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus.
2. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestell- und Teile-Identnummer anzugeben. Unterlässt er das, sind hieraus entstehende Verzögerungen (z.B. bei der Bezahlung) nicht von uns zu vertreten.

### 8. Gewährleistung

1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
2. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Die Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang bei uns, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch uns bei dem Lieferanten eingeht.
3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Im Falle der Nacherfüllung gilt eine Nachbesserung oder eine

Nachlieferung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als unsere Niederlassung verbracht wurde.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

#### 9. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### 10. Haftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten, insbesondere wegen Sach- oder Rechtsmängeln, gegen uns geltend machen, sofern und soweit der Lieferant uns im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet uns sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die uns aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten entstehen.
2. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf Anforderung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
4. Haftet der Lieferant für Schadensfälle nach Abs. (1) oder (2), ist er auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, nach §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Millionen pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Die Höhe unserer Schadensersatzansprüche wird nicht durch die Deckungssumme des Haftpflichtversicherers begrenzt.

#### 11. Schutz- und Eigentumsrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten auf Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung

hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen - insbesondere einen Vergleich - abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erfasst auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme - auch evtl. gerichtliche Verfahren - durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

#### 12. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

1. Wir behalten das Eigentum an von uns beigestellten Teilen. Eine Verarbeitung oder eine Umbildung der Teile durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden in unserem Eigentum stehende Teile von dem Lieferanten mit anderen - uns nicht gehörenden Gegenständen - verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Werden von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.
3. Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist nur befugt, die Werkzeuge für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und nach erfolgter Durchführung des Auftrages an uns unaufgefordert zurückzugeben.
4. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
5. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen und im Voraus schriftlich anzukündigen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
7. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus den Pflichtverstößen, insbesondere aus der Unmöglichkeit der Rückgabe entstehen.
8. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.

#### 13. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.
2. Die Geheimhaltungspflicht endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss schon öffentlich oder dem Lieferanten bekannt waren oder später öffentlich bekannt wurden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten dafür ursächlich war. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen.
- Vorstehend benannte Unterlagen sind nach Durchführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben.

#### 14. Exportkontrollvorschriften

- Der Lieferant erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der aktuellen Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anti-Terror-Verordnungen und sonstige anwendbare nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften befolgt werden. Der Lieferant hat uns auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Ware schriftlich hinzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, uns etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Listen oder Vorschriften gefundene positive Ergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Lieferant stellt uns von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die aus einer ungenügenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung seitens des Lieferanten resultieren.

#### 15. Schutzvorschriften/Qualität

Die gelieferte Ware muss den in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von dem Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den zuständigen Verbänden erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

#### 16. Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

- Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

- Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten. Weiter hat der Lieferant die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)) zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die ihn treffenden Verpflichtungen aus der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, bzw. eventuell diese Regelungen ergänzende oder ersetzende Verordnungen zu erfüllen.
- Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 bis 16.5 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

#### 17. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Teilunrichtigkeit

- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Niederdorf. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Rechtsstreitigkeiten über das Entstehen und die Wirksamkeit sämtlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien, auch dieser Klausel. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- Sofern aus der Bestellung nichts Gegenteiliges hervorgeht, ist Niederdorf Erfüllungsort.
- Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. übrigen Teile solcher Klauseln. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck und den gesetzlichen Bestimmungen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

#### 18. Anzuwendendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit anwendbar unter Einbeziehung der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).